
Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung¹

(Änderung vom 28. März 2012)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994,² nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 19. September 2007³ wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

§ 1 Bst. c, d und e (neu)

(Das Gesetz regelt nach Massgabe des Bundesrechts:)

c) die Folgen bei Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen;
Die bisherigen Bst. c und d werden zu Bst. d und e.

§ 2 Abs. 3

³ Die Krankenversicherer, die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane, insbesondere die zuständigen Steuerbehörden, sind verpflichtet, den zuständigen Organen kostenlos die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Daten können den zuständigen Organen elektronisch zur Verfügung gestellt werden oder von diesen beim Dateninhabenden abgerufen werden.

§ 2a (neu) 3. Versichertenbestand

¹ Die Krankenversicherer übermitteln der Durchführungsstelle den Versichertenbestand mit den notwendigen Daten (Art. 106c Abs. 6 KVV⁴).

² Es können dafür auch elektronische Abfragesysteme verwendet werden.

§ 3 4. Schweigepflicht

§ 7 Abs. 2

² Dieses wird erhöht um 10% des Reinvermögens und um die Abzüge für den ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalt. Beim Reinvermögen werden Freibeträge von Fr. 25 000.-- pro erwachsene Person und Fr. 15 000.-- je Kind abgezogen.

§ 8 Abs. 1 und 3

¹ Die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen sich nach dem anrechenbaren Einkommen der jüngsten rechtskräftigen Steuerveranlagung, welche am 1. April des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahres im Kanton vorliegt.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen und Einzelheiten durch Verordnung.

§ 9 Abs. 1 und 2

Die Richtprämien entsprechen den Durchschnittsprämien gemäss der jeweils anwendbaren Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über die kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen.⁵

Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 11 Abs. 2, 3 und 4 (neu)

² Junge Erwachsene zwischen dem 18. und 25. Altersjahr in Ausbildung haben zusammen mit den Eltern oder der unterstützungspflichtigen Person einen Gesamtanspruch, wobei die Einkommen und Vermögen der jungen Erwachsenen nicht berücksichtigt werden.

³ In Bezug auf die eingetragene Partnerschaft sind die Bestimmungen von Art. 13a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000⁶ anwendbar.

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

§ 12 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung beurteilt sich nach den persönlichen Verhältnissen am 1. April des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahres.

² Das Anspruchsjahr entspricht dem Jahr, für welches die Krankenkassenprämien geschuldet sind.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen zu Abs. 1.

IV. Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen

§ 12a (neu) 1. Zuständigkeit und Aufgaben

¹ Die Krankenversicherer melden der Durchführungsstelle Personen, welche betrieben werden.

² Die Durchführungsstelle informiert die gemeldeten Personen über Unterstützungsmöglichkeiten und klärt sie über das weitere Vorgehen und die Folgen von Prämienausständen auf.

³ Die Durchführungsstelle informiert die zuständige Fürsorgebehörde über Personen mit laufenden Betreibungen.

§ 12b (neu) 2. Revisionsstelle und Kostenübernahme

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Revisionsstelle nach Art. 64a Abs. 3 KVG.

² Kosten im Sinne von Art. 64a Abs. 4 KVG trägt die zuständige Gemeinde für ihre Einwohner.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

Haupttitel vor § 13

V. Finanzierung der Prämienverbilligung

Haupttitel vor § 14

VI. Organisation und Zuständigkeiten

§ 14 Abs. 2 und 3

² Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsvorschriften.

³ Er regelt insbesondere:

a) Die Frist zur Gesuchseinreichung und deren Ausnahmen (§ 17 Abs. 1).

b) Die einem Verlustschein gleichzusetzenden Rechtstitel (Art. 105i KVV).

c) Die Termine für die verschiedenen Datenmeldungen von und zu den Versicherern und die Lieferung der Jahresrechnung (§ 106b Abs. 3 KVV).

§ 16 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

¹ Soweit in diesem Gesetz keine andere Stelle für zuständig erklärt wird, ist die Ausgleichskasse Schwyz für die Umsetzung dieses Gesetzes die zuständige Durchführungsstelle.

² Die Ausgleichskasse Schwyz und die Einwohnerämter der Gemeinden sind für die Durchführung des Krankenversicherungsobligatoriums zuständig.

³ Der Kanton erstattet der Ausgleichskasse Schwyz die vollen Durchführungskosten, soweit die Aufgaben nicht den Gemeinden und anderen Stellen übertragen werden.

Haupttitel vor § 17

VII. Anmeldung, Auszahlung und Rückforderung

§ 18 Abs. 1

¹ Die Auszahlung erfolgt in der Regel an die Krankenversicherer.

§ 19 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

¹ Leistungen nach diesem Gesetz, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, sind bei den versicherten Personen zurückzufordern.

² Insbesondere sind Leistungen zurückzufordern, wenn sich nach Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagungen zeigt, dass bei einer als berechtigt gemeldeten Person das massgebende Einkommen oder Vermögen gemäss § 8 Abs. 2 über den Berechtigungsgrenzen für die Prämienverbilligung liegt oder dass die Prämienverbilligung zu hoch berechnet wurde.

³ Der Rückforderungsanspruch verjährt innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagungen, in anderen Fällen nach Kenntnisnahme der Unrechtmässigkeit, spätestens aber zehn Jahre nach der Auszahlung.

Haupttitel vor § 23

VIII. Rechtspflege

Haupttitel vor § 25

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen (Neu)

§ 26

Der Kantonsrat ist ermächtigt, dieses Gesetz unter Vorbehalt des fakultativen Referendums den jeweiligen Änderungen des Bundesrechts, insbesondere der Bundesgesetze über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 sowie über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006⁷ anzupassen.

§ 26a (neu) 3. Übergangsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat legt das Verfahren für die Anmeldung und den Bezug der individuellen Prämienverbilligungen für das Jahr 2013 fest.

² Auszahlungen an die Krankenversicherer im Sinne von § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes werden erstmals per 1. Januar 2014 vorgenommen.

³ Auszahlungen des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG an die Krankenversicherer werden erstmals per 1. Januar 2014 vorgenommen.

§ 27 4. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 28 5. Volksabstimmung, Inkrafttreten

II.

Der Kantonsratsbeschluss zum Gesetz über die Prämienverbilligung vom 12. Dezember 2007⁸ wird folgt geändert:

Erlasstitel

Kantonsratsbeschluss zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Ingress

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,
gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 19. September 2007
zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, nach Einsicht in Bericht und
Vorlage des Regierungsrates,
beschliesst:*

III.

¹ Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.

³ Er tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Annemarie Langenegger
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 361.100.

² SR 832.10.

³ GS 21-145.

⁴ SR 832.102.

⁵ SR 831.309.1.

⁶ SR 830.1.

⁷ SR 831.30.

⁸ GS 21-163; SRSZ 361.110.